

Arbeitsmedizin MK: Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht – Stand Dezember 2022

Nach erneuter arbeitsmedizinischer Risikoeinschätzung zum Einsatz von schwangeren Lehrkräften im Präsenzunterricht und unter Berücksichtigung des aktuellen Ratgebers „Mutterschutz – Coronavirus (SARS-CoV-2)“ des Gewerbeaufsichtsamtes Niedersachsen vom 15.11.2022 wird empfohlen, Schwangere auch weiterhin nur unter bestimmten Voraussetzungen im Präsenzunterricht einzusetzen. Grundlage für den Einsatz ist die Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz, die durch die jeweilige Schulleitung durchgeführt werden muss.

Bei einem Einsatz im Präsenzunterricht muss durch geeignete Schutzmaßnahmen gewährleistet sein, dass eine unverantwortbare Gefährdung durch eine mögliche Infektion mit dem Corona-Virus ausgeschlossen werden kann. Geeignete Schutzmaßnahmen sind z.B., dass alle Personen im Klassenraum eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die Schwangere ohne direkten Kontakt zu anderen Personen den Klassenraum erreichen kann. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Schwangere regelmäßig Pausen machen kann, in denen sie die Maske absetzen kann (dies ist z.B. in gut belüfteten Räumen und bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen möglich). Auch der Einsatz in Kleingruppen (z.B. im Förderunterricht, in Oberstufenkursen oder in geteilten Klassen) ist unter Wahrung des Mindestabstandes möglich, sowie grundsätzlich der Einsatz im Freien (im Winter ist dies jedoch sehr eingeschränkt möglich). In den Klassenstufen 1 bis 4 sollten Schwangere nicht eingesetzt werden, da es aus pädagogischen Gründen dort zu körperlicher Nähe zu den Schülerinnen und Schülern im Unterricht kommen kann (Unterstützen bei den Lernaufgaben, Trösten etc.) und aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler die strikte Einhaltung des Maskentragens nicht sicher gewährleistet werden kann.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz muss jeder Einzelfall geprüft werden und es müssen die jeweils individuell angepassten Maßnahmen festgelegt werden. Ist eine unverantwortbare Gefährdung nicht auszuschließen, kann die Schwangere nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

Die aktuelle Risikoeinschätzung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Empfehlungen, sodass es keine neuen Handlungsempfehlungen gibt. Bei der Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz und insbesondere bei der individuellen Risikoeinschätzung kann sich die Schulleitung auch weiterhin durch die zuständigen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner sowie durch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen und beraten lassen. Zusätzlich sind Checklisten zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung unter www.aug-nds.de/?id=801 verfügbar.